

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Abkommen vom 20. März 1958
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung
vom 24. September 1976**

Am 4. Oktober 1974 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zum nachstehend veröffentlichten Abkommen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von Seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 10 des Abkommens folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 10 des Abkommens gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu Artikel 1 Absatz 6 und zu Artikel 9 des Abkommens gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

Zu Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens alle dem Abkommen zu dieser Zeit angeschlossenen Regelungen für sich nicht als verbindlich.“

Zu Artikel 9 des Abkommens:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Abkommensbestimmungen, die die Anwendung dieses Abkommens auf Kolonialgebiete und abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 3. Dezember 1974 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Am 4. November 1975 wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Note zu diesem Abkommen übergeben, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 19, 20 und 23 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 3. Januar 1976 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 24. September 1976

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967**

Präambel

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

IM BESTREBEN, einheitliche Mindestbedingungen für die in ihren Staaten zu erteilende Genehmigung gewisser Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen festzulegen und

IM BESTREBEN, in ihren Staaten die Verwendung der von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei in dieser Weise genehmigten Ausrüstungsgegenstände und Teile zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der folgenden Absätze und Artikel einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen und Teilen von Kraftfahrzeugen und für Genehmigungszeichen festlegen und die aufgrund dieser Bedingungen erteilten Genehmigungen gegenseitig anerkennen.

Im Sinne dieses Abkommens

— umfaßt die Bezeichnung „Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen“ alle Ausrüstungsgegen-

stände zum Schutz von Fahrzeugführern oder Insassen und Ausrüstungsgegenstände oder Teile, deren Vorhandensein am oder im Fahrzeug die Verkehrssicherheit beeinflusst, wenn dieses sich in Bewegung befindet;

- umfaßt die Bezeichnung „Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen“ im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse, denen ein mit den betreffenden Ausrüstungsgegenständen oder Teilen ausgestatteter Fahrzeugtyp zu entsprechen hat, die Genehmigung des betreffenden mit diesen Ausrüstungsgegenständen oder Teilen ausgestatteten Fahrzeugtyps.
2. Einigen sich die zuständigen Behörden mindestens zweier Vertragsparteien über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen oder Teilen von Kraftfahrzeugen, so erarbeiten sie für diese Ausrüstungsgegenstände und Teile den Entwurf einer Vorschrift in bezug auf
- a) die betreffenden Ausrüstungsgegenstände und Teile;
 - b) die Bedingungen, denen diese Ausrüstungsgegenstände und Teile entsprechen müssen, einschließlich der Prüfungen, denen diese Gegenstände und Teile standhalten müssen; die Vorschrift kann gegebenenfalls die ent-